

ZH_OBERGERICHT SB200349 vom 28. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200349

FR: ZH_OBERGERICHT SB200349 du 28 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200349 del 28 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit der rechtlichen Würdigung der einzelnen erstellten Anklagesachverhalte auseinandergesetzt (Urk. 181 S. 50 ff.), worauf vorab grundsätzlich verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen teilweise wiederholend teilweise ergänzend bzw. korrigierend.

E. 1.2

Die amtliche Verteidigung führte vor Vorinstanz aus – nachdem sie für die Mehrzahl der vorgeworfenen Delikte einen Freispruch beantragte –, die Anzahl der nachgewiesenen Taten – wobei sie von 3 bzw. 4 Dossiers ausging – genüge nicht für die Annahme von Gewerbsmässigkeit. Mit derselben Begründung beanstandet sie auch im Berufungsverfahren die rechtliche Qualifikation der Gewerbsmässigkeit (Urk. 155 S. 13; Urk. 208 S. 21). Auch die Bandenmässigkeit verneint die amtliche Verteidigung allein gestützt auf die ihrer Ansicht nach zu erfolgenden Freisprüche (Urk. 155 S. 13). 2. Versuchte Deliktsbegehungen im Falle eines Kollektivdelikts Korrigierend ist auszuführen, dass der Schuldspruch zur gewerbsmässigen Tat als Kollektivdelikt auch bloss versuchte Straftaten erfasst (TRECHSEL/CRAMERI, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St.Gallen 2018, Art. 146 StGB N 38 i.V. m. Art. 139 StGB N 14; BGE 105 IV 158 f.). Dies muss auch für die bandenmässige Tat als Kollektivdelikt gelten. Die angeklagten versuchten Deliktsbegehungen gehen somit im jeweiligen Kollektivdelikt auf. Die Vorinstanz hat dies indes nicht berücksichtigt. Gestützt auf das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius; Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es bei der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz zu bleiben.

- 32 - 3. Mehrfache Tatbegehung bei gewerbsmässigen Diebstahl

E. 1.3

Der Beschuldigte hat sich nur einmal im Verfahren – anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 23. März 2019 – zur Sache geäußert (Urk. D1/48/1). Ansonsten hat er von seinem Aussageverweigerungsrecht

- 14 - Gebrauch gemacht. Im Rahmen dieser Einvernahme gab er zusammengefasst an, vor ca. zwei Monaten, also ca. Januar 2019, bzw. ca. 2 Tage nach seiner Einreise in den Schengen-Raum am 8. Dezember 2018, in die Schweiz gekommen zu sein. Er logierte im Hotel D._____ in E._____ in Zimmer Auf die Frage, wie er das Hotel bezahlt habe, erklärte er, dass er gestohlen habe. Er wisse nicht, wie viele Male er gestohlen habe. Er habe

ca. Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.– für Medikamente gestohlen. Mit diesem Geld habe er dann einen Alfa Romeo gekauft. Wo er gestohlen habe, könne er nicht sagen. Es seien jeweils ca. 30 bis 60 Minuten Fahrtzeit gewesen. Auf die Frage, wie er genau gestohlen habe, gab der Beschuldigte an, beispielsweise ein Fenster mit einem Stein kaputt gemacht zu haben und dann ins Haus eingedrungen zu sein. Er sei allein gewesen und habe nur Bargeld, ca. Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.–, gestohlen. Er habe auch weitere Einbruchdiebstähle verübt, er könne sich aber nicht genau erinnern. Er sei in die Schweiz gekommen, da er Arbeit gesucht und sein Chef ihm gesagt habe, er solle kommen. Sein Chef, ein ca. 20 Jahre alter Albaner Namens F._____, den er im Gefängnis in Deutschland kennengelernt habe, habe ihm gesagt, er solle Einbrüche verüben. Auch habe dieser bestimmt, wo er einbrechen soll, da er die Örtlichkeiten gekannt habe (Urk. D1/48/1 S. 2 ff.). Der Beschuldigte gab somit zu, dass er in den Monaten Dezember 2018 bis März 2019 mehrere Einbruchdiebstähle in der Schweiz verübt hat, machte indes keine genaueren Angaben zu den Tatorten, den Tatzeitpunkten und der Häufigkeit dieser Vorgänge. Sodann machte er zur weiteren Tatumständen, insbesondere dem Auftragsgeber sowie der Beute bzw. der Ausbeute nur vage, teilweise widersprüchliche und wenig überzeugende Angaben. In Bezug auf die Einbruchdiebstähle im Monat April 2016, welche er mit dem Mitbeschuldigten C._____ verübt haben soll, wurde der Beschuldigte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme nicht befragt. In der Folge hat er – wie bereits erwähnt – konstant von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und sich entsprechend diesbezüglich nie geäußert. 2. Dossiers 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15 und 16

E. 1.4

Am 28. Januar 2021 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, erschienen ist (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 207) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 8 ff.).

E. 2

Berufungsumfang

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (DOMEISEN in: BKS StPO II, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 6; GRIESSER in: Donatsch/Lieber/Summer/Wohlers, StPO-Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 428 N 1).

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung Freisprüche in weiteren 17 Dossiers an, beantragte sodann in vier Dossiers eine andere rechtliche Würdigung, eine viel tiefere Strafe sowie eine Landesverweisung von lediglich 5 Jahren und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen praktisch vollumfänglich. Der zusätzliche Freispruch in Dossier 23 ist marginal und hat

- 47 - keinen Einfluss auf die Strafe, weshalb es sich rechtfertigt, dem Beschuldigten die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, reichte mit Eingabe vom 21. Januar 2021 ihre Honorarnote ins Recht und macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand sowie Barauslagen in der Höhe von total Fr. 11'567.10 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 205). Darin enthalten sind auch der Aufwand für die heutige Berufungsverhandlung. Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten ist somit auf Fr. 11'567.10, inklusive Barauslagen und MwSt., festzusetzen.

E. 2.4

Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine persönliche Umtriebsentschädigung (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom

E. 2.5

Zunächst ist auf die wesentlichen Aussagen des Mitbeschuldigten C._____ einzugehen.

E. 2.5.1

Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 4. Mai 2016 erklärte C._____, am Tag seiner Verhaftung am 28. April 2016 mit einem Kollegen namens "G._____" aus Albanien von Italien herkommend mit dem Auto in die Schweiz gereist zu sein (Urk. 1/9 S. 2 f.). Entgegen seinen späteren Aussagen (Urk. 47/4 S. 16 f.) gab er an, das sichergestellte Mobiltelefon sei sein Telefon, das habe er seit ca. einem Monat. Er habe in Milano die SIM-Karte gekauft (Urk. 1/9 S. 3 f.).

E. 2.5.2

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2016 bestätigte der Mitbeschuldigte C._____, am 28. April 2016 in die Schweiz eingereist zu sein. Er sei das zweite Mal in die Schweiz gereist. Er sei ca. eine Woche vor der Verhaftung auch schon einmal für einen Tag in der Schweiz gewesen. Er sei dabei im-

- 16 - mer betrunken gewesen (Urk. 1/10 S. 10). Er sei am 28. April 2016 mit einem Albaner Namens "G._____" mit dem Auto unterwegs gewesen (Urk. 1/10 S. 11). Als er zu weiteren Einbruchdiebstählen im Zeitraum vom 14. bis 23. April 2016 befragt, mit DNA-Hits konfrontiert und gefragt wurde, wer sich an diesen Vorfällen beteiligt habe, gab er an, er wisse es nicht (Urk. 1/10 S. 12 ff.).

E. 2.5.3

Am 1 Juni 2016 polizeilich zu Dossier 4 befragt, erklärte der Mitbeschuldigte C._____, er erkenne das ihm gezeigte Haus nicht, aber wenn es Spuren gebe, habe er daran teilgenommen (Urk. 4/5 S. 2). Er könne sich auch nicht daran erinnern, wer am Vorfall beteiligt gewesen sei. Damit konfrontiert, dass der Geschädigte zwei Personen gesehen habe, gab er an, er glaube nicht, er sei alleine gewesen. Im Anschluss erklärte er indes, ein Mazedonier Namens "H'._____" sei gefahren, er habe ja keinen Führerausweis. Sie seien

am gleichen Tag von Italien her gekommen und nachher wieder nach Italien zurück gefahren (Urk. 4/5 S. 2). In Bezug auf Dossier 14 führte er sodann auf Vorhalt der erdrückenden Beweislage und auf die Frage der Beteiligung aus, er "sei es gewesen" (Urk. 14/4 S. 2 f.). Auch in Bezug auf Dossier 15 führte er aus, sofern Beweise vorliegen würden, sei er es gewesen; er sei alleine gewesen (Urk. 15/3 S. 2). Zu Dossier 16 befragt, gab der Mitbeschuldigte sodann an, er "sei das alleine gewesen", jemand habe ihn ins Dorf gefahren und gesagt, er solle dort warten. Als niemand gekommen sei, sei er dort reingegangen (Urk. 16/3 S. 2).

E. 2.5.4

Der Mitbeschuldigte C._____ betonte in der polizeilichen Einvernahme vom 2. Juni 2016 erneut, zwar Diebstähle begangen zu haben, aber nicht sicher zu wissen, welche, da er unter Drogeneinfluss gestanden habe und sich nicht an die Häuser oder Orte erinnern könne (Urk. 1/11 S. 17 ff.). Zudem erklärte er immer wieder, mit derselben Person, einem Albaner aus Mazedonien Namens "H._____", so auch am 14. und 21. April 2016, mit dessen Auto unterwegs gewesen zu sein (Urk. 2/5 S. 2; Urk. 3/5 S. 2; Urk. 7/5 S. 2). Er habe diesen Mann in Milano ein paar Mal getroffen. Dieser habe ihm gesagt, er heisse "H._____". Er sei ca. 43 bis 45 Jahre alt, habe kurze Haare und keinen Bart (Urk. 3/5 S. 2). Sie seien mit dem Auto des Albaners aus Mazedonien von Mailand her in die Schweiz

- 17 - gekommen und nach den Taten wieder nach Italien zurückgefahren (Urk. 3/5 S. 2; Urk. 7/5 S. 2).

E. 2.5.5

Am 8. Juni 2016 zu Dossier 9 befragt, betonte C._____, dass er sich an das Haus nicht erinnern könne, er aber wenn, dann mit dieser Person aus Mazedonien, von welcher er schon erzählt habe, mit dem Auto dort gewesen sei (Urk. 9/5 S. 2). Auch zu Dossier 8 führte der Mitbeschuldigte aus, falls er "es gewesen sei", dann nur mit der Person aus Mazedonien (Urk. 8/5 S. 2).

E. 2.5.6

An der polizeilichen Einvernahme vom 29. Juni 2016 wiederholte der Mitbeschuldigte C._____, er könne aufgrund der Fotos nicht genau sagen, ob er an einem Einbruchdiebstahl beteiligt gewesen sei, aber wenn es Spuren von ihm gebe, dann sei er dabei gewesen. Er sei immer mit demselben Mazedonier zusammen gewesen. Er habe ihm einmal gesagt, er heisse "H._____" und einmal er heisse "G._____". Er wisse nicht, welcher der richtige Name sei (Urk. 1/17 S. 2; Urk. 6/6 S. 2). Er habe diesem Mann von Mazedonien erzählt, dass er Geld brauche, und ihn gefragt, ob er ihm helfen könne. Dann habe dieser ihn ein paar Mal mitgenommen (Urk. 6/6 S. 4).

E. 2.5.7

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. Dezember 2016 bestätigte der Mitbeschuldigte, beim Albaner namens "G._____" und dem Albaner aus Mazedonien namens "H._____" handle es sich um dieselbe Person. Diese Person habe ihn auch am 28. April 2016 begleitet (Urk. 1/12 S. 3). Er habe diese Person in Mailand kennengelernt. Er selbst habe sich in der Schweiz nicht ausgekannt. Daher sei er immer in der Begleitung dieser Person gewesen, wenn er in die Schweiz gekommen sei (Urk. 1/12 S. 4). Dieser habe sich ausgekannt und entschieden, was gemacht werde (Urk. 1/12 S. 7). Sodann erklärte der Mitbeschuldigte erneut, er könne sich nicht an alle einzelnen Taten erinnern, da er jeweils

unter dem Einfluss vorgängigen Alkohol- und/oder Drogenkonsums gestanden habe (Urk. 1/12 S. 6 f.). Er sei überall hingegangen, wo "H._____" hin- gefahren sei. An gewisse Tatorte könne er sich vage erinnern, an andere habe er überhaupt keine Erinnerung (Urk. 1/12 S. 7). Konkret mit den Anklagesachverhal- ten gemäss den Dossiers 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15 und 16 konfrontiert, konnte er sich durchwegs nicht erinnern (Urk. 1/12 S. 7 ff.). Zur Vorgehensweise führte er

- 18 - aus, "H._____" habe ihn jeweils in Mailand abgeholt, dann seien sie in die Schweiz gelangt. Sie hätten die Taten gemeinsam verübt. Es sei aber nicht immer so gewesen, dass er selbst dabei gewesen sei (Urk. 1/12 S. 14 f.). Sodann führte er aus, dass es sich beim sichergestellten Fahrzeug der Marke VW Golf um das Auto handle, welches "H._____" gelenkt habe (Urk. 1/12 S. 25).

E. 2.5.8

Der Mitbeschuldigte C._____
bestätigte anlässlich seiner erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. Mai 2017, dass er immer in Begleitung von "H._____" gewesen sei, wenn er in die Schweiz gekommen sei, weil er sich in der Schweiz nicht ausgekannt habe. Er kenne die Person als "H._____
G._____" und habe sie in Mailand kennengelernt. Diese Person habe ihm den Vorschlag unterbreitet, in die Schweiz einzureisen, um einen Giro zu machen bzw. in diverse Häuser einzubrechen (Urk. 47/4 S. 9 f.). Sie seien zusammen mit dem Auto unterwegs gewesen (Urk. 47/4 S. 11). Er habe den Beschuldigten begleitet (Urk. 47/4 S. 12). Der Beschuldigte sei der Organisator gewesen (Urk. 47/4 S. 12). Auf den Um- stand, dass die Auswertung des vom Mitbeschuldigten C._____
verwendeten Mo- biltelefons ergeben habe, dass es am 19. April 2016 mehrfach in Oberdorf NW eingeloggt gewesen sei, dh. in unmittelbarer Nähe des Einbruchsorts gemäss Dossier 5, erklärte er, dass es sich dabei um das Mobiltelefon von "H._____" handle. Er habe jeweils, wenn sie in die Schweiz eingereist seien, ein Mobiltelefon von ihm erhalten und habe dieses bei Bedarf benützt. "H._____" habe dann noch ein zweites Telefon gehabt. Er habe ihn nicht immer mitgenommen, aber immer wieder (Urk. 47/4 S. 16 f.). Auf Vorhalt des Anklagesachverhalts gemäss Dossier 14 anerkennt er auf entsprechende Frage, diesen Einbruchdiebstahl mit "H._____" begangen zu haben. Er sagt wörtlich: "Ja, immer mit H._____" (Urk. 47/4 S. 25).

E. 2.5.9

Dass, wenn der Mitbeschuldigte von einem "H._____" bzw. "H'._____" aus Mazedonien oder vom Albaner aus Mazedonien namens "G._____", spricht, damit der Beschuldigte gemeint ist, hat die Vorinstanz ausführlich erläutert (Urk. 181 S. 17 ff.). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die auffallende Ähnlichkeit des Namens "H._____" mit einem Aliasnamen des Beschuldigten und der Umstand, dass der Mitbeschuldigte C._____
diesen in Mailand kennengelernt

- 19 - habe und mit diesem von Italien herkommend jeweils mit dem Auto in die Schweiz eingereist sei, sind nicht die einzigen Beweismittel bzw. Indizien hierfür. Dazu kommen die sichergestellten daktyloskopischen Spuren des Beschuldigten sowie des Mitbeschuldigten ab dem Deliktsfahrzeug (Urk. D1/8/4) und der Umstand, dass ein DNA-Hit des Beschuldigten in Bezug auf den Anklagesachverhalt ge- mäss Dossier 17 am Tatort verzeichnet werden konnte (Urk. D17/6/1). Die Fingerabdrücke bringen den Beschuldigten mit dem Deliktsfahrzeug sowie mit dem Mitbeschuldigten, welcher angab, immer mit seinem Begleiter mit den Auto in die Schweiz gefahren zu sein, in Verbindung. Der

DNA-Hit stellt sodann eine direkte Verbindung des Beschuldigten mit einem Einbruchdiebstahl im April 2016 her. Gesamthaft muss daher davon ausgegangen werden, dass der Mitbeschuldigte jeweils vom Beschuldigten als seinem Begleiter spricht.

E. 2.6

In Zusammenhang mit den Einbruchdiebstählen bzw. Einbruchdiebstahlversuchen gemäss den Dossiers 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14 konnten DNA-Spuren des Mitbeschuldigten C._____ an den Tatorten sichergestellt werden (Urk. D4/4/3; Urk. D6/5; Urk. D7/4/2; Urk. D8/4/2; Urk. D9/4/2-3; Urk. D12/3/2; Urk. D14/3/2).

E. 2.6.1

In Bezug auf Dossier 6 ergab sodann die RTI-Auswertung des anlässlich der Verhaftung des Mitbeschuldigten C._____ sichergestellten Mobiltelefons, dass sich dieses am Abend des 20. April 2016 diverse Male bei der Antenne in I._____ SZ an der J._____ -strasse ..., nur ca. 1.6 km und wenige Fahrminuten vom Tatort gemäss Dossier 6 entfernt, eingeloggt hat (Urk. D6/5/6).

E. 2.6.2

In Bezug auf die Dossiers 7 und 9 ergab sodann die RTI-Auswertung des anlässlich der Verhaftung des Mitbeschuldigten C._____ sichergestellten Mobiltelefons, dass sich dieses am Abend des 21. April 2016 zuerst in K._____ BL und später an der L._____ -strasse ... in M._____ AG, ungefähr 3.5 km und 5 Fahrminuten vom Tatort gemäss Dossier 7 und ebenfalls nur wenige Fahrminuten vom Tatort gemäss Dossier 9 entfernt, eingeloggt hat (Urk. D7/4/6; Urk. D9/4/5).

E. 2.6.3

In Bezug auf Dossier 8 weist die Vorinstanz des Weiteren zu Recht darauf hin, dass N._____ NW sich auf der Route von O._____ AG – die Ortschaft, in welcher der Einbruchdiebstahl gemäss Dossier 7 verübt wurde – zurück nach

- 20 - Mailand befindet (Urk. 181 S. 28), was ein weiteres Indiz für die Täterschaft darstellt.

E. 2.6.4

Zusammenfassend ist der Mitbeschuldigte C._____ gestützt auf die vorangehenden Erwägungen der Einbruchdiebstähle bzw. Einbruchdiebstahlversuche gemäss den Dossiers 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14 durch die Untersuchung, insbesondere die DNA-Hits an den Einbruchsorten, überführt.

E. 2.7

Was den Anklagevorwurf gemäss Dossier 15 betrifft, konnte ein Teil des Deliktsgutes, welches am gleichen Abend aus dem Deliktsobjekt entwendet wurde, im sichergestellten Fahrzeug, an welchem daktyloskopische Spuren sowohl des Mitbeschuldigten als auch des Beschuldigten sichergestellt werden konnten, gefunden werden (vgl. Urk. D1/8/1). Des Weiteren besteht ein sehr enger örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Einbruchdiebstahlversuch gemäss Dossier 12, bei welchem am Tatort DNA-Spuren des Mitbeschuldigten C._____ sichergestellt wurden. Entsprechend ist der Beschuldigte durch die Untersuchung betreffend den Einbruchdiebstahl gemäss Dossier 15 ebenfalls überführt.

E. 2.8

Betreffend Dossier 16 wurde der Mitbeschuldigte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 4. Mai 2016, nur eine Woche nach dem Einbruchdiebstahlversuch und seiner anschliessenden Verhaftung, mit den Fotos des Tatobjekts konfrontiert, und gestand, in das Haus reingegangen zu sein (Urk. 1/9 S. 5 f.). Weiteres Indiz für die Täterschaft des Mitbeschuldigten ist der Umstand, dass er wenige Minuten nach der Tat in P._____ in Q._____, und damit unweit des Tatorts, ausser Atem, schweissnass und mit verschmutzten Hosen angehalten wurde (Urk. D1/1 S. 2). Gestützt auf diese Erwägungen bestehen keine ernsthaften Zweifel, dass der Mitbeschuldigte auch an dem Einbruchdiebstahlversuch gemäss Dossier 16 beteiligt war.

E. 2.9

Betreffend die Tatvorwürfe gemäss den Dossiers 2 und 3 konnten keine DNA-Hits des Mitbeschuldigten C._____ verzeichnet werden. Der Mitbeschuldigte hat indes anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Juni 2016 auf Vorhalt der sichergestellten DNA-Spur (Urk. D4/4/3) betreffend den Einbruchdiebstahl in R._____ (Dossier 4) im selben Tatzeitraum und unter Vorlage einer Karte mit den

- 21 - Örtlichkeiten ausgesagt, wenn er schon dort in R._____ gewesen sei und es zugegeben habe, sei er auch dort in S._____ gewesen (Urk. 2/5 S. 2 und Urk. 3/5 S. 2). Gestützt auf die zeitliche und örtliche Nähe der Tatorte gemäss den Dossiers 2 und 3 zum Tatort gemäss Dossier 4, an welchem DNA-Spuren des Mitbeschuldigten sichergestellt werden konnten, und den Zugeständnissen des Mitbeschuldigten C._____ verbleiben keine ernsthaften Zweifel, dass der Mitbeschuldigte auch am Einbruchdiebstahlversuch gemäss Dossier 2 und dem Einbruchdiebstahl gemäss Dossier 3 beteiligt war.

E. 2.10

Der Mitbeschuldigte C._____ gab ihm Rahmen seiner diverser Befragungen im Laufe des Verfahrens grundsätzlich konstant zu Protokoll, dass er stets (mindestens) mit einer weiteren Person, wie aufgezeigt dem Beschuldigten, jeweils in die Schweiz eingereist ist und die Einbruchdiebstähle bzw. Einbruchdiebstahlversuche verübt hat (Urk. 1/9 S. 2 f.; Urk. 1/10 S. 11; Urk. 1/12 S. 3 ff.; Urk. D2/5 S. 2; Urk. D3/5 S. 2; Urk. D4/5 S. 2 f.; Urk. 6/6 S. 2; Urk. D7/5 S. 2; Urk. D8/5 S. 2; Urk. D9/5 S. 2; Urk. 47/4 S. 9 ff.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. Dezember 2016 sowie anlässlich seiner erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 15. Mai 2017 erläuterte der Mitbeschuldigte, dass er sich in der Schweiz nicht ausgekannt habe und daher immer zusammen mit dem Beschuldigten, welcher sich ausgekannt und alles organisiert habe, mit dem Auto in die Schweiz gekommen sei. Der Beschuldigte habe ihn jeweils in Mailand abgeholt, dann seien sie in die Schweiz gereist und hätten die Taten gemeinsam verübt (Urk. 1/12 S. 4, 14 f.; Urk. 47/4 S. 9 ff.). Bei der erstinstanzlichen Hauptverhandlung resümierte der Mitbeschuldigte schliesslich zum Anklagesachverhalt gemäss Dossier 14: "Ja, immer mit H._____." Diese Aussagen des Mitbeschuldigten C._____ in Bezug auf die Tatbeteiligungen des Beschuldigten erscheinen schlüssig und vermögen zu überzeugen. Kleinere Widersprüche in Bezug auf Nebensächlichkeiten, wie zum Beispiel den Umstand, wie das sichergestellte Mobiltelefon in den Besitz des Mitbeschuldigten gekommen ist und wann es wer benützt hat (Urk. 1/9 S. 3 f.; Urk. 47/4 S. 16 f.), vermögen – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 208 S. 14) – daran nichts zu ändern. Sodann ist anhand von DNA-Spuren erstellt, dass der Mitbeschuldigte zuerst betreffend der Anzahl seiner Aufenthalte in der Schweiz geflunkert hat (Urk. 1/10 S. 10). In der

- 22 - Folge – nachdem er mit diversen DNA-Spuren an Tatorten konfrontiert wurde – schilderte er dann durchwegs implizit oder explizit, dass er doch mehr als zweimal in der Schweiz gewesen ist (Urk. D4/5 S.2, Urk. D14/4 S. 2 f., Urk. D16/3 S. 2; Urk. D2/5 S. 2; Urk. D3/5 S. 2; Urk. D7/5 S. 2; Urk. D1/17 S. 2; Urk. 6/6 S. 2; Urk. 1/12 S. 4; Urk. 47/4 S. 16 f.). Die betreffende anfängliche Schutzbehauptung ist widerlegt, tut aber der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Mitbeschuldigten betreffend die Tatbeteiligung des Beschuldigten keinen Abbruch. Dasselbe muss auch für die von der Verteidigung vorgebrachten Lügen des Mitbeschuldigten in Bezug auf seine persönlichen Lebensumstände in Italien gelten (vgl. Urk. 208 S. 10).

E. 2.10.1

Konkret in Bezug auf die Delikte vom 28. April 2016 (Dossiers 12, 14, 15 und 16) gab der Mitbeschuldigte mehrfach an, dass er an diesem Tag zusammen mit "H._____" bzw. dem Beschuldigten in die Schweiz eingereist bzw. unterwegs gewesen sei (Urk. 1/9 S. 2 f.; Urk. 1/10 S. 11; Urk. 1/12 S. 3 f.; Urk. 47/4 S. 23 ff.). Dafür dass der Mitbeschuldigte hierzu die Wahrheit sagt, sprechen auch die Ermittlungen der Polizei, wonach gemäss Polizeipatrouille der Mitbeschuldigte in der Tatnacht in Begleitung eines Mannes, welcher dann flüchtete, beobachtet werden konnte. Sodann flüchtete auch ein Mann aus dem später als Tatfahrzeug sichergestellten VW Golf (Urk. D1/43 S. 4), welchen gemäss Angaben des Mitbeschuldigten der Beschuldigte jeweils gelenkt habe (Urk. 1/12 S. 14 f., 25; Urk. D4/5 S. 2 f.). Die Aussage des Mitbeschuldigten, immer mit einem H._____ unterwegs gewesen zu sein, schliesst denn auch nicht aus, dass nicht auch – wie nachweislich am Verhafttag – eine dritte Person dabei war. Immerhin schilderte denn der Mitbeschuldigte auch, dass er nicht immer dabei gewesen sei (Urk. 1/12 S. 14 f.). Diese Aussage ist wohl dahingehend zu verstehen, dass der Beschuldigte auch alleine oder mit Dritten in die Schweiz gereist ist. Entsprechend stehen die Ermittlungsergebnisse der Polizei in keinem tatsächlichen Widerspruch zu den wiederholt gemachten Aussagen des Mitbeschuldigten, stets mit dem Beschuldigten unterwegs gewesen zu sein, und lassen insbesondere – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 208 S. 7, 16 f.) – die Aussagen des Mitbeschuldigten in Bezug auf die Tatbeteiligungen des Beschuldigten nicht als unglaubhaft erscheinen. Die Aussagen des Mitbeschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom

- 23 - 17. Mai 2017, er sei immer zusammen mit "H._____" unterwegs gewesen (Urk. 47/4 S. 9 ff.), erscheinen sodann im Gegensatz zu seinen Aussagen bei der Polizei, bei welchen er teilweise noch behauptete, alleine gewesen zu sein (Urk. D15/3 S. 2; Urk. D16/3 S. 2), mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz als glaubhafter (Urk. 181 S. 38 f.) und vermögen – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 201 S. 11 f.) – gesamthaft zu überzeugen.

E. 2.10.2

In Bezug auf die Delikte vom 14. April 2016 (Dossiers 2, 3 und 4) gab der Beschuldigte ebenfalls konkret an, mit dem Beschuldigten unterwegs gewesen zu sein (Urk. D2/5 S. 2; Urk. D3/5 S. 2; Urk. D4/5 S. 2 f.; Urk. 47/4 S. 13 ff.). Wenn der Mitbeschuldigte betreffend Dossier 4 auf Vorhalt der Aussage der Geschädigten, sie hätten zwei Personen gesehen, zunächst angab, er sei allein gewesen, und in der Folge auf die Frage der Art und Weise, wie er in die Schweiz gelangt sei, ohne Umschweife ausführte, eine andere Person, nämlich der Beschuldigte, sei gefahren, er habe ja keinen Führerausweis (Urk. D4/5 S. 2 f.), muss seine vorige Aussage so verstanden werden, dass der Beschuldigte beteiligt war, allenfalls

aber im Auto gewartet hat und der Mitbeschuldigte allein in das Haus eingestiegen ist. Der Mitbeschuldigte hat denn auch konstant geschildert, dass der Beschuldigte gefahren sei (Urk. 1/12 S. 14 f., 25; Urk. D4/5 S. 2 f.). Gesamthaft erscheinen die Darstellungen des Mitbeschuldigten betreffend Tatbeteiligung des Beschuldigten an der Diebestour vom 14. April 2016 als glaubhaft.

E. 2.10.3

In Bezug auf die Delikte vom 20./21. April 2016 (Dossier 6, 7, 8 und 9) gab der Beschuldigte gleichwohl konstant an, der Beschuldigte sei immer auch beteiligt gewesen bzw. wenn er "es gewesen sei", dann nur zusammen mit dem Beschuldigten (Urk. D6/6 S. 2; Urk. D7/5 S. 2; Urk. D8/5 S. 2; Urk. D9/5 S. 2; Urk. 47/4 S. 20 f.). Auch diese Ausführungen erscheinen unter den gesamten Umständen als glaubhaft. Dass C._____ anfänglich teilweise noch geltend machte, nicht zu wissen, wer an den Vorfällen beteiligt gewesen sei, muss angesichts der gesamten Umstände und der späteren detaillierten Angaben als reine anfängliche Schutzbehauptung angesehen werden.

- 24 -

E. 2.11

Gestützt werden die Aussagen des Mitbeschuldigten betreffend die Beteiligung des Beschuldigten an den Einbruchdiebstählen bzw. Einbruchdiebstahlversuchen im April 2016 sodann durch weitere objektive Beweismittel.

E. 2.12

Betreffend den Einbruchdiebstahl gemäss Dossier 17 konnte ein DNA-Hit lautend auf den Beschuldigten ab dem Einstiegfenster am Tatort verzeichnet werden (Urk. D17/6/1). Entsprechend ist – wie bereits ausgeführt – belegt, dass der Beschuldigte sich im Frühling 2016 in der Schweiz aufgehalten hat und deliktisch tätig wurde. Das stellt unter den gesamten Anhaltspunkten ein weiteres Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte im April 2016 Einbruchdiebstähle bzw. Einbruchdiebstahlversuche mit dem Mitbeschuldigten in der Schweiz verübt hat.

E. 2.13

Bei der daktyloskopischen Spurenidentifikation konnten sodann ab dem Fahrzeug der Marke VW Golf mit Kontrollschild 3 Fingerabdrücke ab der Aussen- seite der Scheibe der Beifahrertüre sowie ab der Aussenseite des Türrahmens der Fahrertür des Beschuldigten – welcher unter A6._____ registriert war (vgl. auch Urk. 185 f.) – sichergestellt werden (Urk. D1/8/4). Auch konnten im Delikts- fahrzeug ein Fingerabdruck des Mitbeschuldigten C._____ sowie Deliktsgut gesichert werden (Urk. D1/8/4 f.; Urk. D1/8/1). Diese Befunde stellen eine Verbindung der beiden sowie des Beschuldigten mit dem Deliktsfahrzeug her und sind damit unter den gesamten Umständen weitere starke Indizien für die Beteiligung des Beschuldigten an den ihm vorgeworfenen Einbruchdiebstählen im April 2016.

E. 2.14

Untermuert wird das umschriebene Beweisfundament zusätzlich dadurch, dass jeweils der gleiche Modus Operandi gewählt wurde, wobei dieser zugegebenermassen nicht gerade originell und daher einzigartig war, sondern unter Einbrechern weit verbreitet ist.

E. 2.15

Die Gesamtheit der objektiven Beweismittel und Indizien sowie die Aussagen des Mitbeschuldigten C._____ führen – mit der Vorinstanz – zu einem Gesamtbild, wonach der Beschuldigte an den Einbruchdiebstählen bzw. Einbruchdiebstahlversuchen gemäss den Dossiers 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15 und 16 zusammen mit dem Mitbeschuldigten C._____ beteiligt war. Bei dieser gesamthaf- ten Würdigung verbleiben keine ernsthaften Zweifel, dass sich der Beschuldigte

- 25 - des ihm in den Anklagesachverhalten vorgeworfenen Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Anklagesachverhalte können damit – mit Verweis auf die Vorinstanz – rechtsgenügend erstellt werden. 3. Dossier 21 und 22

E. 3

Strafanträge Die Strafanträge der Privatkläger betreffend Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung liegen bei den Akten (Urk. D2/6/1, Urk. D3/6/1, Urk. D4/6/1, Urk. D6/7/1, Urk. D7/6/1, Urk. D8/6/1, Urk. D9/6/1, Urk. D12/5/1 S. 2, Urk. D14/5/1 S. 2, Urk. D15/4/1, Urk. D16/4/1 S. 2, Urk. D17/3/2, Urk. D19/3, Urk. D20/3, Urk. D21/2, Urk. D22/3, Urk. D23/4/2, Urk. D24/6/1, Urk. D27/5/1, Urk. D28/5/1, Urk. D29/6/2).

E. 3.1

In Bezug auf die theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung sowie den Strafrahmen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 181 S. 76 ff.).

E. 3.2

Im Falle des Zusammentreffens der beiden Qualifikationsgründe Gewerbs- und Bandenmässigkeit hat dies auf den Strafrahmen keine zusätzlichen Aus-

- 38 - wirkungen. Die Sanktionsandrohung des Qualifikationsgrundes nach Ziff. 2 ist in jener nach Ziff. 3 Abs. 1 mitenthalten, weshalb bei Vorliegen beider Qualifikationen die Rechtsfolge nach Ziff. 3 Abs. 1 eintritt. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung ist die Berücksichtigung der zweifachen Qualifikation jedoch nicht ausgeschlossen. Bei der Festlegung der konkret auszufällenden Strafe innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens dürfen somit beide Qualifikationen bewertet werden (NIGGLI/RIEDO in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], a.a.O., Art. 139 N 136).

E. 3.2.1

Betreffend die mittels Schwarzfolie gesicherten Sohlenabdruckspuren an der V._____ -strasse ... in W._____ (Dossier 20) wurde ebenfalls festgehalten, dass sie dem Sohlenprofiltyp Marke "Nike Air Max", Referenz-Nr. 18521, ähnlich seien. Die gesicherten Schuhsohlenabdruckspuren würden im Absatz- und im Spitzenbereich Querrippen aufweisen. Dazwischen zeichne ein rippenartiges Muster aus Drei- und Vierecken (Urk. D20/4 S 2 ff.). Zusätzlich konnte auf dem Bürotisch eine Blutspur festgestellt werden. Die DNA-Spur stammte vom Beschuldigten (Urk. D20/5 S. 2; Urk. D20/6).

- 26 -

E. 3.2.2

Aufgrund der Mustergleichheit der Schuhsohlenspuren, dem Umstand, dass am Tatort in W._____ DNA-Spuren des Beschuldigten gefunden wurden sowie der zeitlichen [gleicher Tatzeitraum] und örtlichen Nähe der beiden Tatorte [ca. 3 km Luftlinie] verbleiben keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Beschuldigte auch den Einbruchdiebstahlversuch gemäss Anklagesachverhalt Dossier 21 begangen hat. Untermauert wird das sodann damit,

dass die beiden Einbrüche teilweise im gleichen, wenn auch nicht besonders innovativen, Modus Operandi – mit einem 10mm Flachwerkzeug – erfolgten (Urk. D20/4 S. 3; Urk. D1/43 S. 8; Urk. D21/1 S. 2 f.). Der Umstand, dass beim Beschuldigten im Hotelzimmer kein solches Schuhexemplar der Marke Nike Air Max sichergestellt werden konnte (Urk. D23/6/2/2), vermag den Beschuldigten – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 208 S. 17) – nicht zu entlasten.

E. 3.3

Mit der Vorinstanz sind die Deliktsmehrheit sowie die mehrfache Tatbegehung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten Straftat strafehöhend zu berücksichtigen. Die Strafe ist vorliegend dementsprechend innerhalb des Strafrahmens von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe zu bemessen (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 StGB). 4. Konkrete Strafzumessung

E. 3.3.1

Die Schuhabdruckspur 1 weist damit dieselben Merkmale wie die sichergestellten Sohlenabdruckspuren an den Tatorten der Dossiers 20 und 21 auf. Sodann erfolgte der Einbruchdiebstahlversuch in AA._____ allenfalls in der

- 27 - gleichen Nacht wie die Delikte gemäss den Dossiers 20 und 21. Des Weiteren liegt der Tatort in AA._____ ca. 10 km Luftlinie vom Tatort in W._____ entfernt, wo – wie bereits erwähnt – ein DNA-Hit des Beschuldigten verzeichnet werden konnte.

E. 3.3.2

Die Mustergleichheit der Schuhsohlenspur, der Umstand, dass am Tatort in W._____ DNA-Spuren des Beschuldigten gefunden wurden sowie die zeitliche und örtliche mittelbare Nähe der beiden Tatorte [ca. 10 km Luftlinie] lassen gesamthaft keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte an diesem – ebenfalls im gleichen Modus Operandi begangenen – Einbruchdiebstahlversuch beteiligt war. Wiederum vermag der Umstand, dass kein entsprechendes Schuhexemplar der Marke Nike Air Max beim Beschuldigten sichergestellt werden konnte (Urk. D23/6/2/2), nichts daran zu ändern.

E. 4

Einfache Tatbegehung beim bandenmässigen Diebstahl Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine deliktische Tätigkeit bandenmässig, wenn sich "zwei oder mehrere Täter mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken" (z.B. BGE 124 IV 88; vgl. DONATSCH in: DONATSCH [Hrsg.], a.a.O., Art. 137 N 15). Die Einbruchdiebstähle bzw. Einbruchdiebstahlversuche der ersten Deliktsserie im April 2016 – mit Ausnahme des Einbruchdiebstahls gemäss Anklagesachverhalt zu Dossier 17, bei welchem eine Beteiligung des Mitbeschuldigten C._____ nicht nachgewiesen ist (vgl. Ziff. II 1.1) – wurden durch den Beschuldigten und C._____ bandenmässig verübt. Betreffend die Dossiers 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16 liegt somit gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl vor.

E. 4.1

Einsatzstrafe für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl: Serie 1

E. 4.1.1

Zur objektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte innerhalb von einem halben Monat 12 Delikte beging, 11 zusammen mit dem Mitbeschuldigten C._____, wobei es sich bei 6 davon (D2, D4, D8, D9, D12 und D16) um versuchte Deliktsbegehungen handelte. Der Deliktsbetrag belief sich bei den zusammen begangenen Einbruchdiebstählen fast auf Fr. 40'000.– (ca. Fr. 13'816.– (D3) + ca. Fr. 4'370.– (D6) + ca. Fr. 6'000.– (D7) + ca. Fr. 5'080.– (D14) + ca. Fr. 10'120.15 (D15) = ca. Fr. 39'386.15). In AE._____ an der AF._____ - strasse ... erbeutete der Beschuldigte sodann Wertgegenstände im Gesamtwert von über Fr. 15'000.–. Die Diebesbeute erreichte somit ein beträchtliches Ausmass. Eine überragende Bedeutung für die Strafzumessung kommt diesem Kriterium aber nicht weiter zu, da dem tatsächlich erzielten Deliktsbetrag bei Einbruchdiebstählen in Privatwohnungen und -häuser immer etwas Zufälliges anhaftet. Aufgrund der Art des Deliktsgutes fällt jedoch auf, dass es der Beschuldigte und C._____ auf Bargeld und Schmuck abgesehen hatten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schmuckstücke neben dem finanziellen Wert für Geschädigten regel-

- 39 - mässig auch einen nicht ersetzbaren immateriellen Wert haben, wenn es sich beispielsweise um Erb- oder Erinnerungsstücke handelt. Nicht allzu stark ins Gewicht fällt, dass es in sechs Fällen beim Versuch geblieben ist, gehen die Versuche doch im Kollektivdelikt auf. Die Täterschaft liess jeweils von ihrem Vorhaben ab, weil sie gestört wurde oder weil sie keine Wertgegenstände finden konnte. In zwei Fällen ist der Grund unbekannt. Es liegt somit, mit Ausnahme zweier Fälle, kein freiwilliger Entschluss der Täterschaft vor, die Tat nicht zu Ende zu führen. Auch wenn sie nur beabsichtigt haben sollten, in Häuser einzubrechen, deren Bewohner nicht anwesend sind – wie dies die Vorinstanz ausführt (Urk. 181 S. 81) – ist wohl immer das Risiko vorhanden, insbesondere abends/nachts, dies nicht zu wissen. Es ging ihnen dabei auch nicht darum, keine Hausbewohner zu erschrecken, vielmehr suchten sie nach verlassenen Liegenschaften, um nicht gestört zu werden. Sie wollten die Abwesenheit der Geschädigten auszunutzen, um diese zu bestehlen. Sie haben jeweils umgehend die Flucht ergriffen, wenn sie jemandem begegnet sind. Die Deliktskadenz innerhalb einer Nacht lässt zudem auf ein gewisses planmässiges Vorgehen der Täterschaft schliessen, auch wenn die Objekte – wie die Verteidigung vorbringt (Urk. 208 S. 22) – zufällig gewählt erscheinen. Sie sind mehrere Male von Italien herkommend gezielt in die Schweiz eingereist, um Einbruchdiebstähle zu begehen. Dabei hat die Täterschaft Türen und Fenster mit mitgebrachtem Werkzeug aufgebrochen oder mit einem Stein kaputt gemacht, um sich Zugang zu den Räumlichkeiten zu verschaffen, welche sie durchsucht und dann Geld und/oder veräusserbare Gegenstände bzw. Schmuck mitgenommen hat. Die Ähnlichkeit in der Vorgehensweise deutet auf eine Übung bei der Deliktsausübung hin. Die kriminelle Energie der Täterschaft kann als beträchtlich bezeichnet werden. Die objektive Tatschwere ist folglich als nicht mehr leicht zu bezeichnen und die Einsatzstrafe bei 30 Monaten festzusetzen.

E. 4.1.2

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und es lagen seinem Handeln finanzielle Motive zugrunde. Der Beschuldigte reiste einzig zum Zwecke der Deliktsausübung jeweils in die Schweiz. Er wollte auf einfachstem Weg zu Geld beziehungsweise zu Wertgegenständen kommen, welche leicht liquidiert werden konnten. All dies zeugt von einem gewissen Planungsgrad. Es liegen

- 40 - sodann – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Art der begangenen Delikte – keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die psychische Erkrankung des Beschuldigten einen

Einfluss auf seine Steuerungsfähigkeit gehabt haben könnte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive keinesfalls zu relativieren, weshalb es bei der Einsatzstrafe von rund 30 Monaten bleibt.

E. 4.2

Tatkomponente gewerbsmässiger Diebstahl: Serie 2

E. 4.2.1

Zur objektiven Tatschwere ist auszuführen, dass der Beschuldigte innerhalb von gut ca. 1½ Monaten 8 Delikte beging, wobei es sich bei 5 davon (D19, D21, D22, D24, D27) um versuchte Deliktsbegehungen handelte. In den drei erfolgreichen Einbruchdiebstählen erbeutete der Beschuldigte insbesondere Schmuck und Bargeld im Wert von ca. 13'500.– (ca. Fr. 1'490.– (D20) + ca. Fr. 3'463.– (D28) + ca. Fr. 8'560.– (D29) = Total Fr. 13'513.–). Wie bereits ausgeführt, kommt diesem Kriterium bei Einbruchdiebstählen in Privatliegenschaften keine besondere Bedeutung bei der Strafzumessung zu (vgl. Ziff. IV 4.1.1). Wiederum kann auch nicht stark ins Gewicht fallen, dass es in 5 Fällen beim Versuch geblieben ist. Der Beschuldigte liess von seinem Vorhaben ab, weil er in drei Fällen trotz Durchsuchen der Räumlichkeiten keine Wertgegenstände finden konnte und weil er in einem Fall gestört wurde. In einem Fall ist der Grund unbekannt. Es liegt somit, mit Ausnahme eines Falles, kein freiwilliger Entschluss des Beschuldigten vor, die Tat nicht zu Ende zu führen. Der Beschuldigte ist in die Schweiz gekommen und logierte im Hotel, mit dem Ziel hier Einbruchdiebstähle zu begehen. Was den modus operandi anbelangt, kann auf das Vorstehende verwiesen werden (vgl. Ziff. IV 4.1.1). Die objektive Tatschwere ist folglich als gerade noch leicht zu bezeichnen. Die Einsatzstrafe ist bei 18 Monaten festzusetzen.

E. 4.2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen zum gewerbsmässigen, bandenmässigen Diebstahl in Ziffer IV 4.1.2 zu verweisen. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive keinesfalls zu relativieren.

E. 4.2.3

Angesichts der gesamten Umstände erscheint für die zweite Diebstahlserie eine Asperation von 12 Monaten als angemessen.

- 41 -

E. 4.3

Tatkomponente mehrfache Sachbeschädigung

E. 4.3.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere der mehrfachen Sachbeschädigung ist auszuführen, dass der Beschuldigte innerhalb zweier unterschiedlicher Einbruchserien wegen total 19 Sachbeschädigungen schuldig zu sprechen ist, deren Gesamtschaden rund Fr. 45'000.– ausmacht. Dieser Sachschaden ist als erheblich zu bezeichnen und zeugt von einer ziemlichen Rücksichtslosigkeit seines Vorgehens. Die objektive Tatschwere wiegt folglich als nicht mehr leicht. Die Einsatzstrafe ist bei 10 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 4.3.2

Subjektiv handelte der Beschuldigte mit Vorsatz, wenn auch der eigentliche Einbruch, durch den die Sachbeschädigung verursacht wurde, nur Mittel zum Zweck des Diebstahls war. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

E. 4.3.3

In Anwendung des Aspirationsprinzips sowie aufgrund der engen Verknüpfung der Sachbeschädigungen mit dem gewerbsmässigen Diebstahl rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe wegen der mehrfachen Sachbeschädigung um weitere 6 Monate zu erhöhen.

E. 4.4

Tatkomponente mehrfacher Hausfriedensbruch

E. 4.4.1

Zur objektiven Tatschwere ist anzumerken, dass der Beschuldigte diesen Straftatbestand 20 Mal erfüllt hat. Es handelte sich in allen Fällen um das Eindringen in Wohnungen, Ein- bzw. Zweifamilienhäuser oder unmittelbar zu einem Haus gehörende, umzäunte oder zumindest abgetrennte Gärten oder (Sitz-)Plätze bzw. Balkone/Wintergarten. Abgesehen von einem Fall drang der Beschuldigte jeweils gewaltsam, durch Aufbrechen von Türen oder Fenstern, in die Räumlichkeiten ein. Bei fast allen Taten, bei welchen ihm das Eindringen in die Räumlichkeiten gelungen ist und er nicht gestört wurde, hat der Beschuldigte Räume und Gegenstände von Privatpersonen durchsucht, wobei er teilweise eine Unordnung hinterlassen hat. Damit hat er die Privatsphäre der einzelnen Geschädigten erheblich verletzt. Sodann wurden diese Geschädigten in ihrem Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigt. Auch wenn der Beschuldigte darauf geachtet

- 42 - haben soll, dass niemand zu Hause war, fasste er seinen Entschluss zum Einbruch wohl nach nur kurzer Auskundschaftung. Dementsprechend musste er jederzeit damit rechnen, dass jemand zuhause war bzw. gerade heimkehrt. Die objektive Tatkomponente ist als erheblich zu bezeichnen. Die Einsatzstrafe ist auf 20 Monate festzusetzen.

E. 4.4.2

Der Beschuldigte verübte die Hausfriedensbrüche, um sein Handlungsziel, nämlich die Geldbeschaffung durch Diebstähle, ermöglichen zu können. Dementsprechend handelte er vorsätzlich.

E. 4.4.3

In Anwendung Asperationprinzips und mit Blick auf die enge Verknüpfung mit den Diebstählen bzw. Diebstahlversuchen rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe wegen des mehrfachen Hausfriedensbruchs um 14 Monate zu erhöhen.

E. 4.5

Tatkomponente rechtswidriger Aufenthalt

E. 4.5.1

Aufgrund der engen Verknüpfung mit den Einbruchdiebstählen ist auch für dieses Delikt eine Freiheitsstrafe auszufällen und entsprechend zu asperieren.

E. 4.5.2

Der Beschuldigte hielt sich vom 10. Dezember 2018 bis zum 22. März 2019 (Verhafttag) in der Schweiz auf. Damit weilte er länger als 90 Tage in der Schweiz; er hat den

bewilligungsfreien Aufenthalt um 19 Tage überschritten.

E. 4.5.3

Subjektiv handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Er hielt sich in der Schweiz auf, um hier Einbruchdiebstähle zu verüben.

E. 4.5.4

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erscheint eine Asperation von einem halben Monat für diese Straftat als ausreichend.

E. 4.6

Einsatzstrafe In Anbetracht der Tatkomponenten erweist sich eine Einsatzstrafe von insgesamt 62 ½ Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 4.7

Täterkomponente

- 43 -

E. 4.7.1

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist kaum etwas bekannt. Bekannt ist lediglich, dass er Vater einer 7-jährigen Tochter ist. Ergänzend führte die amtliche Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass seine Tochter bei seinen Eltern lebe und er eine Schwester habe, mit welcher sie – die Verteidigung – in Kontakt sei (Urk. 208 S. 23). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 4.7.2

Die vom Obergericht eingeholten schweizerischen Strafregisterauszüge betreffend den Beschuldigten und einen Aliasnamen von ihm weisen eine einschlägige Vorstrafe auf (Urk. 185 f.). Die amtliche Verteidigung macht geltend, diese Vorstrafe betreffe eine andere Person und nicht den Beschuldigten. Die Verwechslung dieser beiden Personen mache es schwierig, zu beurteilen, wer von den beiden tatsächlich unter welchen Aliasnamen aufgetreten sei (Urk. 205 S. 24). Da es tatsächlich bereits zu einer solchen Verwechslung gekommen ist, so den Strafregisterauszug aus Frankreich betreffend, ist zugunsten des Beschuldigten auch in Bezug auf die Vorstrafe in der Schweiz von einer Verwechslung auszugehen. Angesichts der auszufällenden Strafe ist die Nichtberücksichtigung dieses Umstands ohnehin nicht ausschlaggebend. Der Beschuldigte weist indes Vorstrafen in Deutschland auf. Im Ausland begangene Straftaten und dort verbüsste Strafen bilden ebenso wie im Inland erlittene Vorstrafen Bestandteil des Vorlebens des Täters und dürfen nach Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden (vgl. BGE 105 IV 225 E. 2 S. 226). Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Landgerichts Aschaffenburg (D) vom 6. Mai 2005 wegen zwei Verstößen gegen das Ausländergesetz sowie wegen einer schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit drei tateinheitlichen Fällen des schweren Raubes und sechs tateinheitlichen Fällen der Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 2 Monaten verurteilt. Sodann wurde der Beschuldigte mit Urteil des Landgerichts Darmstadt (D) vom 25. Juli 2006 wegen schweren Raubes zu einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 2 Monaten verurteilt, wobei hier die oben ausgefallte Freiheitsstrafe vom Landgericht Aschaffenburg mitberücksichtigt wurde (Urk. D1/52/10). Damit weist der Beschuldigte eine massive Vorstrafe in Deutschland auf,

welche zwar mehr als 14 Jahre zurückliegt, indes einschlägig ist. Sodann ist anzumerken, dass der Beschuldigte

- 44 - diesbezüglich von 2004 bis 2010 in Haft war (vgl. Urk. 205 S. 24) und damit nur gerade 6 Jahre nach seiner Entlassung wieder einschlägig straffällig wurde. Die einschlägige Vorstrafe führt zu einer deutlichen Straferhöhung.

E. 4.7.3

Der Beschuldigte hat eingestanden, sich rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten zu haben. Sodann gab er zu, Einbruchdiebstähle in der Schweiz verübt zu haben, machte indes keine genaueren Angaben. Es ist sein gutes Recht, die Mitwirkung an der Strafuntersuchung zu verweigern, indes kann ihm das dann nicht zu seinem Vorteil gereichen. Sein Teil-Geständnis kann sodann angesichts der erdrückenden Beweislage nicht stark ins Gewicht fallen.

E. 4.7.4

Dem Führungsbericht betreffend den Beschuldigten vom 30. Dezember 2020 kann entnommen werden, dass der Beschuldigte nach seinem Klinikaufenthalt in Münsterlingen vom Sommer 2020 als anderer Mensch zurückgekehrt sei. Er nimmt nun am Gefängnisalltag teil, geht spazieren, arbeitet und macht im Gruppenvollzug mit (Urk. 202). Auch wenn anständiges und korrektes Benehmen im Gefängnis selbstverständlich ist, ist dem Beschuldigten eine positive Entwicklung zu attestieren.

E. 4.7.5

Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sind – entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung (Urk. 208 S. 23 f.) – nicht ersichtlich.

E. 4.7.6

Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente merklich strafferhöhend aus.

E. 4.8

Ergebnis

E. 4.8.1

Unter der Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponente resultiert eine dem Verschulden und den persönlichen Verhältnisse angemessene Freiheitsstrafe von 69 Monate. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es indes bei einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten sein Bewenden.

E. 4.8.2

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 22. März 2019 in Haft. Die bis und mit heute erstandene Haft von 678 Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 45 - V. Strafvollzug Aufgrund der Höhe der Strafe kommt nur eine zu vollziehende Strafe in Betracht (vgl. Art. 42 f. StGB). VI. Landesverweisung Der Beschuldigte hat sich vorliegend zweier Katalogdelikte im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB (qualifizierter Diebstahl) und Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB (Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch) in Bezug auf die Deliktsserie vom Januar/Februar 2019 schuldig gemacht, was zur obligatorischen Anordnung einer Landesverweisung für 5-15 Jahre führt. Ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB liegt offensichtlich nicht vor, ist der Beschuldigte doch Staatsangehöriger von Albanien und weist keine über seine

Kriminalität hinausgehenden Beziehungen zur Schweiz auf. Hinsichtlich der Dauer der Landesverweisung ist sodann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte als Kriminaltourist kein privates Interesse am Verbleib hat und ein starkes öffentliches Entfernungs- und Fernhalteinteresse der Schweiz betreffend Kriminaltouristen wie den Beschuldigten, welche lediglich zur Verübung von Einschleich- und Einbruchdiebstahlserien in die Schweiz kommen, besteht, zu verweisen (Urk. 181 S. 87 f.), zumal der Beschuldigte im Berufungsverfahren hierzu nichts Neues vorbringen liess. Der Beschuldigte ist für die Dauer von 15 Jahren des Landes zu verweisen. VII. Zivilansprüche Nachdem der Beschuldigte in Bezug auf die Anklagevorwürfe gemäss Dossier 3, 4, 8, 14, 16, 27 und 29 schuldig zu sprechen ist, ist er den Privatklägern grundsätzlich schadenersatzpflichtig (Art. 41 Abs. 1 OR). In Bezug auf Dossier 3, 4, 8, 14, 16 und 29 ist der Beschuldigte den Privatklägern – mit der Vorinstanz – dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig; zur Feststellung des Umfangs des Schadenersatzes sind sie auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO; Urk. 181 S. 89 ff.).

- 46 - In Bezug auf Dossier 27 (Privatkläger 21: B._____) hat der Beschuldigte – mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 181 S. 91 f.) – dem Privatkläger B._____ Schadenersatz in der Höhen von Fr. 704.50 zuzüglich Zins von 5 % ab dem 31 Januar 2019 zu bezahlen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenverteilung zu bestätigen und entsprechend dem Beschuldigten 3/4 der Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, aufzuerlegen und zu 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 3/4 einstweilen und zu 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ein Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten (Urk. 181 S. 95 f.). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 5

Zwischenfazit

E. 5.1

Es hat bei der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz zu bleiben und der Beschuldigte ist damit – des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB und Ziff. 3 Abs. 2 StGB (Dossiers 3, 6, 7, 14 und 15), – des versuchten gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 StGB sowie Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 2, 4, 8, 9, 12 und 16),

- 34 - – des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB (Dossiers 17, 20, 28 und 29), sowie – des versuchten gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB sowie Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 19, 21, 22, 24 und 27), schuldig zu sprechen.

E. 5.2

Vom Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 139 Ziff. 2 StGB in Dossier 23 ist der Beschuldigte – mit Verweis auf Ziff. II 4.5 – freizusprechen.

E. 6

Abgrenzung qualifizierte/einfache Sachbeschädigung

E. 6.1

Eine Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Gemäss Art. 144 Abs. 3 StGB wird die Tat von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter einen "grossen" Schaden verursacht hat. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt ein Schaden in der Höhe von mindestens CHF 10'000.– als "gross" i.S.v. Art. 144 Abs. 3 StGB (BGE 136 IV 118 f.). Dabei muss dieser nicht zwingend durch bloss eine Tathandlung herbeigeführt werden. Vielmehr können auch viele kleinere Schäden summiert einen grossen Schaden ausmachen (TRECHSEL/ CRAMERI, in: TRECHSEL/ PIETH [Hrsg.], a.a.O., Art. 144 N 10). Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine natürliche Handlungseinheit vorliegt. Mehrere Einzelhandlungen sind rechtlich als Einheit anzusehen, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 131 IV 94). Insbesondere können mehrere an sich selbständige Handlungen unter rechtlichen Gesichtspunkten dort zu einer Einheit verbunden werden, wo schon das Gesetz auf eine Deliktsmehrheit Bezug nimmt, so beispielsweise bei der Gewerbsmässigkeit oder der Bandenmässigkeit (WEISSENBERGER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [HRSG.], a.a.O., Art. 144 N 104 ff.; - 35 - STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Auflage, Bern 2011, § 19 Rz. 16 ff.).

E. 6.2

Gemäss dem erstellten Sachverhalt verübte der Beschuldigte im Rahmen der ersten Deliktsserie vom April 2016 11 Sachbeschädigungen, davon 10 zusammen mit C._____. 8 Sachbeschädigungen betreffen die zweite Deliktsserie vom Januar/Februar 2019. Die Sachbeschädigungen in der Serie vom April 2016 weisen zusammen ein Fr. 10'000.– übersteigendes Total auf (ca. Fr. 1'000.– in Dossier 2, ca. Fr. 1'400.– in Dossier 3, ca. Fr. 2'767.35 in Dossier 4, ca. Fr. 900.– in Dossier 6, ca. Fr. 5'000.– in Dossier 7, ca. Fr. 2'300.– in Dossier 8, ca. Fr. 1'000.– in Dossier 9, ca. Fr. 500.– in Dossier 12, ca. Fr. 3'000.– in Dossier 14, ca. Fr. 1'500.– in Dossier 16 und ca. Fr. 2'324.85 in Dossier 17 = Total ca. Fr. 21'692.20). Aufgrund des Vorliegens der Gewerbsmässigkeit sind diese Sachbeschädigungen vom gleichen Tatentschluss erfasst. Dies führt zur Bildung einer Gesamtschadenssumme in Bezug auf die Dossiers 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 16 und 17. Es liegt somit eine qualifizierte Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 144 Abs. 3 StGB vor. Gleiches gilt für die Sachbeschädigungen in der Serie vom Januar/Februar 2019: Auch diese weisen zusammen ein Fr. 10'000.– übersteigendes Total auf (ca. Fr. 3'700.– in Dossier 19, ca. Fr. 6'600.– in Dossier 20, ca. Fr. 1'500.– in Dossier 21, ca. Fr. 1'000.– in Dossier 22, ca. Fr. 2'000.– in Dossier 24, ca. Fr. 3'000.– in Dossier 27, ca. Fr. 5'000.– in Dossier 28 und ca. Fr. 1'500.– in Dossier 29 = Total ca. Fr. 24'300.–), weshalb auch hier eine qualifizierte Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 144 Abs. 3 StGB vorliegt. Entsprechend wäre der Beschuldigte der mehrfachen qualifizierten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 144 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Verbot der reformatio in peius; Art. 391 Abs. 2 StPO) kann die

rechtliche Qualifikation nicht zulasten des Beschuldigten angepasst werden, weshalb es beim Schuldspruch wegen mehrfacher (einfacher) Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Dossier 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28 und 29 sein Bewenden hat.

- 36 -

E. 6.3

Die Vorinstanz hat sodann den Beschuldigten im Dispositiv der Sachbeschädigung in Dossier 15 schuldig gesprochen (Urk. 181 S. 97). Dass es in Dossier 15 zu einer Sachbeschädigung gekommen sein soll, ergibt sich aber weder aus den Akten, noch wurde dies in der Anklageschrift vorgeworfen (Urk. 55 S. 10). Auch in den Erwägungen der Vorinstanz werden keine Ausführungen gemacht (Urk. 181 S. 66 f.), weshalb es sich wohl um einen Redaktionsfehler handelt. Das Dispositiv ist entsprechend zu korrigieren.

E. 6.4

Vom Vorwurf der Sachbeschädigung in Dossier 23 ist der Beschuldigte – mit Verweis auf Ziff. II 4.5 – freizusprechen.

E. 7

Mehrfacher Hausfriedensbruch

E. 7.1

In Bezug auf die rechtliche Würdigung betreffend das unrechtmässige Betreten der Grundstücke bzw. der Innenräume der Liegenschaften kann auf die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz sowie das Dispositiv verwiesen werden. Entsprechend ist der Beschuldigte des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB in Dossier 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28 und 29 schuldig zu sprechen.

E. 7.2

Vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs in Dossier 23 ist der Beschuldigte – mit Verweis auf Ziff. II 4.5 – freizusprechen.

E. 8

Konkurrenzen Beim Einbruchdiebstahl besteht im Falle des Grundtatbestandes (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und sämtlicher Qualifikation – mit Ausnahme der Qualifikation nach Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB – echte Konkurrenz zwischen den Delikten Diebstahl (Art. 139 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB; NIGGLI/RIEDO in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], a.a.O., Art. 139 N 228 f.).

- 37 - IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 4.5 Jahren bzw. 54 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 181 S. 98). Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren (Urk. 55 S. 20; Urk. 153 S. 10 ff.) und verlangt im Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 189). Die Verteidigung beantragte vor Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten (Urk. 155 S. 2). Im Rahmen des Berufungsverfahrens beantragt sie eine Bestrafung des Beschuldigten mit 12 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 182 S. 3; Urk. 208 S. 3, 22 f.). Diese angestrebte Strafzumessung basiert indes insbesondere auch auf den beantragten Freisprüchen betreffend diverse Dossiers. 2. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind im Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches revidierte Bestimmungen in Kraft getreten.

Mitunter wurden die Gesetzesartikel betreffend die Straftaten und insbesondere die Dauer der Geld- und Freiheitsstrafen angepasst. Angesichts des vorliegend zur Diskussion stehenden Strafrahmens hat das neue Sanktionenrecht indessen keine Auswirkungen auf den vorliegenden Fall. Das neue Recht, welches bei Straftaten, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen begangen wurden, nur anzuwenden ist, wenn es für den Täter milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB), steht damit für die vor dem 1. Januar 2018 begangenen Straftaten nicht zur Debatte. Für die Straftaten, die nach Inkrafttreten des revidierten Sanktionenrechts begangen wurden (Deliktserie vom Januar/Februar 2019: Dossiers 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28 und 29) ist das neue Recht anzuwenden. 3. Strafrahmens / Strafzumessungsregeln / Methodisches Vorgehen

E. 13

Januar 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – (...) – (...) – (...) – (...) – (...) – (...)

- 48 - – des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG (DO 18). 2. Der Beschuldigte A._____ wird freigesprochen vom Vorwurf - des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziffer 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziffer 2 und Ziffer 3 Abs. 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (DO 1, DO 5, DO 10, DO 11 und DO 13); - des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziffer 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziffer 2 StGB (DO 26), teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (DO 25); - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (DO 1, DO 5, DO 11, DO 13, DO 25 und DO 26); - des mehrfachen Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB (DO 1, DO 5, DO 10, DO 11, DO 13, DO 25 und DO 26). 3.-5. (...) 6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet. 7. Es wird davon Vormerk genommen, dass die mit Verfügung vom 4. September 2019 angeordnete vorzeitige Verwertung des Fahrzeugs Marke 'Alfa Romeo 147 1.6 TS 16V / Stammmnummer 1 / Kennzeichen 2 / 1. Inverkehrsetzung 27.7.2006' einen Verkaufsverlust von Fr. 309.25 sowie Bergungs- und Standkosten in Höhe von Fr. 1'907.35 zur Folge hatte. 8. Die folgenden mit Verfügung vom 18. September 2019 beschlagnahmten und derzeit bei der Bezirksgerichtskasse Affoltern gelagerten Gegenstände werden zwecks Belassung bei den Akten als Beweismittel eingezogen: - 1 Mobiltelefon Xiaomi MCG3B, schwarz/grau; - 1 SIM-Karte Swisscom (inkl. Karten-Halter). 9. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom

E. 18

(Mitteilungen)

E. 19

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig – des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB und Ziff. 3 Abs. 2 StGB (Dossiers 3, 6, 7, 14 und 15), – des versuchten gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 StGB sowie Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 2, 4, 8, 9, 12 und 16), – des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB (Dossiers 17, 20, 28 und 29), – des versuchten gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung

mit Art. 139 Ziff. 2 StGB sowie Art. 22 Abs. 1 StGB in Dossiers (19, 21, 22, 24 und 27),

- 51 - – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossiers 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28 und 29) sowie – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossiers 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28 und 29) 2. Der Beschuldigte A._____ wird freigesprochen vom Vorwurf – des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB betreffend Dossier 23, – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB betreffend Dossier 23 sowie – des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB betreffend Dossier 23 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 54 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 678 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB für 15 Jahre des Landes verwiesen. 5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber den folgenden Privat- klägern aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist, wobei diese zur genauen Feststellung des Schadenersatz- anspruches auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen werden: – Privatklägerin 1 (AG._____, Dossier 14); – Privatklägerin 5 (AH._____, Dossier 29); – Privatkläger 7 (AI._____, Dossier 3); – Privatkläger 10 (AJ._____, Dossier 4); – Privatklägerin 12 (AK._____, Dossier 16);

- 52 - – Privatkläger 18 (AL._____, Dossier 8). 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 21 (B._____) Schaden- ersatz von Fr. 704.50 zuzüglich 5% Zins ab 31. Januar 2019 zu bezahlen. 7. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 16 und 17) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 11'567.10 amtliche Verteidigung 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (versandt) – die Privatklägerin AG._____ – die Privatklägerin AH._____ – den Privatkläger AI._____ – den Privatkläger AJ._____ – die Privatklägerin AK._____ – den Privatkläger AL._____ – den Privatkläger B._____ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung) – das Migrationsamt des Kantons Zürich

- 53 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000

Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 54 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 28. Januar 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.